



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Februar 2015, Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung).....	27
--	----

Bekanntmachungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.....	33
--	----

Maßnahmen zur Sicherheit der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen.....	55
--	----

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	55
--	----

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW.....	57
---	----

Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	57
--	----

Präsidialräte und Hauptrichterräte im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.....	57
---	----

Personalnachrichten	65
----------------------------------	----

Ausschreibungen	70
------------------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 7. Anweisung für die Behandlung der in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände (Gewahrsamssachenanweisung) AV d. JM vom 23. Januar 2015 (1454 - I. 153) - JMBl. NRW S. 27 -

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gelangen Gegenstände in den amtlichen Gewahrsam einer Justizbehörde, so haben alle beteiligten Bediensteten darauf zu achten, dass die Gegenstände vor Verlust, Verderb und Beschädigung geschützt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Gegenstände, die wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für künftige Empfangsberechtigte eine besonders vorsichtige Behandlung erfordern, mit entsprechender Sorgfalt behandelt werden.

§ 2

- (1) Die in amtlichen Gewahrsam gelangten Gegenstände sind in den Akten, zu denen sie gehören, besonders zu vermerken. In dem Vermerk sind neben den einzelnen Gegenständen die Aktenblätter anzugeben, deren Inhalt die für die Aufbewahrung bedeutsamen Umstände (z. B. Einlieferung, Weitergabe, Rückgabe, Einziehung) betrifft. Auf Urkunden, die in amtlichen Gewahrsam gelangt sind, ist ferner mit Bleistift das Aktenzeichen des Vorgangs zu notieren, zu dem sie gehören.
- (2) Der einliefernden Person eines in amtlichen Gewahrsam gegebenen Gegenstandes ist auf Verlangen über die Einlieferung eine Bescheinigung zu erteilen.
- (3) Bei der Weitergabe eines Gegenstandes ist der Verbleib aktenkundig zu machen. Gerät ein Gegenstand in Verlust oder wird er beschädigt, so ist dies unverzüglich der Behördenleitung anzuzeigen.

§ 3

Urkunden und sonstige Gegenstände, die im Falle des Verlustes nicht ohne Schwierigkeiten oder erhebliche Kosten ersetzt werden können, sind bei zeitweiliger Abgabe der Akten zurückzubehalten, sofern die Beifügung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Bei Versendung durch die Post sind die Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen zu beachten.

§ 4

- (1) Für die Aufbewahrung gelten die Bestimmungen der Abschnitte B und C. Gegenstände, die eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen, sind in die besonders gesicherte Aufbewahrung (Abschnitt C) und Gegenstände, die eines solchen Schutzes nicht bedürfen, in die einfache Aufbewahrung (Abschnitt B) zu nehmen.
- (2) Eines besonderen Schutzes vor Verlust oder Beschädigung bedürfen insbesondere Geld, Schecks, Kostbarkeiten, Gegenstände aus Edelmetall, Wertpapiere und sonstige Urkunden, deren Besitz für die Geltendmachung von Rechten erforderlich ist (z. B. Sparbücher, Hypothekenbriefe, Bürgschaftsurkunden, Depotscheine), alle Gegenstände und Urkunden, denen aus sonstigen Gründen besonderer Wert zukommt (z. B. technische Geräte in Patentstreitigkeiten, sonstige wichtige Beweisstücke, Verleihungsurkunden, KfZ-Zulassungsbescheinigungen), in Strafverfahren beschlagnahmte Rausch- und Betäubungsmittel (Opium, Morphin, Heroin, Haschisch usw.) sowie Waffen nebst Munition.
- (3) Bei Vorlage von Urkunden, insbesondere bei Personenstandsurkunden, deren Wiederbeschaffung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, ist zu prüfen, ob beglaubigte Ausfertigungen oder Abschriften genügen und die Originalurkunden zurückgegeben werden können.

§ 5

- (1) Ist zweifelhaft, ob ein Gegenstand in die einfache oder die besonders gesicherte Aufbewahrung zu nehmen ist, obliegt die Entscheidung der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter.
- (2) Diese bzw. dieser kann auch anordnen, dass
 - a) Gegenstände, für die die einfache Aufbewahrung in Betracht kommt, in die besonders gesicherte Aufbewahrung und
 - b) Gegenstände, für die die besonders gesicherte Aufbewahrung in Betracht kommt, ausnahmsweise (z. B. bei nur kurzfristiger Aufbewahrung) in die einfache Aufbewahrung zu nehmen sind.

B. Einfache Aufbewahrung

§ 6

- (1) Die einfache Aufbewahrung obliegt der Geschäftsstelle. Sie hat hierbei die allgemeinen Anordnungen der Behördenleitung (Absatz 2) und etwaige besondere Anordnungen der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters zu beachten.
- (2) Die Behördenleitung ordnet allgemein an, wie die einfache Aufbewahrung durchzuführen ist (z. B. Aufbewahrung bei den Akten, in offenen oder verschließbaren Fächern, Schränken oder Schreibtischkästen). Schutzbedürftige Gegenstände, deren einfache Aufbewahrung nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b) für ausreichend erachtet wurde, sind - sofern die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nichts anderes anordnet - unter Verschluss zu nehmen. Deshalb ist auch immer die Möglichkeit einer Aufbewahrung unter Verschluss vorzusehen.

§ 7

Gegenstände, die bei den Akten aufbewahrt werden, sind in geeigneter Weise gegen Verlust zu sichern. Bei Gegenständen, die außerhalb der Akten aufbewahrt werden, ist in geeigneter Weise auf das Aktenzeichen hinzuweisen.

C. Besonders gesicherte Aufbewahrung

I. Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle

§ 8

- (1) Stehen der Geschäftsstelle ausreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten (Stahlschrank oder ähnliches) zur Verfügung, so führt sie die Aufbewahrung selbst durch. Die Behördenleitung bestimmt in diesem Fall für alle Abteilungen der Geschäftsstelle eine Beamtin bzw. einen Beamten des mittleren Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte bzw. einen vergleichbaren Beschäftigten zur Aufbewahrungsbeamtin bzw. zum Aufbewahrungsbeamten. Die besonders gesicherte Aufbewahrung von Waffen und Munition kann auch geeigneten Justizwachtmeisterinnen bzw. Justizwachtmeistern übertragen werden.

- (2) Geldbeträge,

- a)

die im Einzelfall 100,00 € oder

- b)

bei deren Verwahrung der Gesamtbetrag des aufbewahrten Geldes 1.500,00 € übersteigen würde,

sind an die Zahlstelle (§ 13) oder, wenn im Hinblick auf die Höhe des Geldbetrages deren Zuständigkeit nach den Nummern 2 u. 3 der Richtlinien für die Sicherung von Kassen, Zahlstellen und Geldtransporten des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Finanzministeriums v. 20.11.2003) nicht gegeben ist, an die Kasse (§ 15) abzuliefern.

§ 9

Über die übergebenen Gegenstände ist jahrgangsweise eine Liste nach dem Muster der Anlage zu führen. Soweit es erforderlich erscheint, kann zu der Liste ein Namensverzeichnis geführt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung.

§ 10

- (1) Die Annahme zur Aufbewahrung und die Herausgabe sind schriftlich zu verfügen. Über die Annahme ist eine Anzeige zu den Sachakten zu erstatten. Herausgabeverfügungen verbleiben mit den Belegen über die Herausgabe bei der Aufbewahrungsbeamtin bzw. dem Aufbewahrungsbeamten. Annahme- und Herausgabeverfügungen sind nach der Folgennummern aufzubewahren.

- (2) Wird ein Gegenstand an eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten vorübergehend herausgegeben, so ist die mit der Empfangsbescheinigung der bzw. des Bediensteten versehene Herausgabeverfügung an Stelle des herausgegebenen Gegenstandes aufzubewahren und gegen Rückgabe des Gegenstandes zurückzugeben. In der Aufbewahrungsliste ist in diesen Fällen nichts zu vermerken.

§ 11

- (1) Die Aufbewahrungsbeamtin bzw. der Aufbewahrungsbeamte hat die verwahrten Gegenstände unter sicherem Verschluss zu halten. Das Nähere regelt die Behördenleitung. Diese kann auch anordnen, dass der Verschluss durch zwei Bedienstete vorzunehmen ist.
- (2) Auf der Hülle des Gegenstandes oder auf einem an ihm zu befestigenden Zettel sind die Nummer der Aufbewahrungsliste und das Aktenzeichen zu vermerken. Urkunden sind nach der Folge der Listennummern aufzubewahren.

§ 12

Für die Prüfung der Aufbewahrungsliste gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 der Aktenordnung entsprechend.

II. Aufbewahrung durch die Zahlstelle

§ 13

Hat die Geschäftsstelle keine ausreichend sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten, besteht aber bei der Behörde eine Zahlstelle, so obliegt die Aufbewahrung der Zahlstelle. Zur Aufbewahrungsbeamtin bzw. zum Aufbewahrungsbeamten ist in diesem Fall die Verwalterin bzw. der Verwalter der Zahlstelle zu bestellen. Diese bzw. dieser kann bei Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts zugleich auch zur Aufbewahrungsbeamtin bzw. zum Aufbewahrungsbeamten für die Geschäftsstelle des Landgerichts bestellt werden, sofern das Amtsgericht der Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landgerichts untersteht; die Entscheidung hierüber trifft die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts.

§ 14

- (1) Die der Zahlstelle übergebenen Gegenstände sind in gleicher Weise aufzubewahren wie der Zahlstellenbestand. Aufbewahrtes Geld ist vom Zahlstellenbestand getrennt zu halten. Die Prüfung der Aufbewahrungsliste obliegt der Aufsichtsbeamtin bzw. dem Aufsichtsbeamten der Zahlstelle. Bei Geschäftsprüfungen der Zahlstelle sind stets auch zugleich die aufbewahrten Gegenstände auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Unterabschnitts I. entsprechend.

III. Aufbewahrung durch die Kasse

§ 15

Sind die Voraussetzungen zur Aufbewahrung durch die Geschäftsstelle oder Zahlstelle nicht gegeben, so erfolgt die Aufbewahrung durch die für die Behörde zuständige Kasse. Die Kasse behandelt die ihr zur Aufbewahrung zugeleiteten Gegenstände als Wertverwahrungen. Sollen Geldbeträge in den eingelieferten Stücken erhalten bleiben, so ist dies bei der Ablieferung besonders anzuordnen; die Stücke sind in diesem Fall der Kasse auf dem Kurierweg zuzuleiten. Die Quittung über die Ablieferung an die Kasse ist zu den Sachakten zu nehmen.

§ 16

Der Kasse gegenüber ist die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter zur Verfügung über die abgelieferten Gegenstände berechtigt; sie bzw. er erlässt die erforderlichen Kassenanordnungen.

D. Rückgabe

§ 17

- (1) Nach Erledigung einer Sache (§ 7 der Aktenordnung) ist von Amts wegen zu prüfen, ob von den Beteiligten zu den Akten gegebene Gegenstände, insbesondere Urkunden, zurückzugeben sind. Über die Rückgabe entscheidet die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter.
- (2) Urkunden, die zu einem durch Urteil erledigten bürgerlichen Rechtsstreit eingereicht sind, darf die Geschäftsstelle auch ohne Anordnung der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters zurückgeben, wenn die Rechtskraft des Urteils aktenkundig oder binnen sechs Monaten seit der Verkündung des Urteils kein Rechtsmittel eingelegt ist und keine Bedenken aus § 443 ZPO entgegenstehen; vgl. auch § 7 Absatz 10 der Aktenordnung.

§ 18

Die Rückgabe ist nur gegen Empfangsbescheinigung zulässig, sofern nicht der Nachweis auf andere Weise (z. B. durch Einschreibesendungen) gesichert ist.

§ 19

- (1) Ist die bzw. der Empfangsberechtigte oder ihr bzw. sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, so findet, wenn die Herausgabepflicht nicht auf Vertrag beruht, § 983 BGB in Verbindung mit Ziffer 15.1 der Fundsachenanweisung Anwendung. Beruht die Herausgabepflicht auf Vertrag, so ist, wenn die Rückgabe aus den in § 372 BGB aufgeführten Gründen nicht möglich ist, nach §§ 372 ff. BGB zu verfahren.
- (2) Ist auf Einziehung, Verfallerklärung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen erkannt, so gelten die §§ 63 bis 86 der Strafvollstreckungsordnung und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf das Hinterlegungswesen, die von einer Gerichtsvollzieherin bzw. einem Gerichtsvollzieher in Gewahrsam genommenen Sachen, Fundsachen, die Habe der Gefangenen, die zum Musterregister niedergelegten Muster und Modelle sowie die in die besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen.
- (2) Im Übrigen bleiben die besonderen Vorschriften, in denen die Behandlung der im amtlichen Gewahrsam befindlichen Gegenstände für bestimmte Fälle geregelt ist, unberührt. Dies gilt insbesondere für
 1. amtlich verwahrte Gegenstände in Strafsachen (Nummern 74 bis 76 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren und § 9 der Aktenordnung),
 2. Führerscheine nach Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbots (§§ 56 und 59a der Strafvollstreckungsordnung) und
 3. Urkunden in Grundbuchsachen (§ 21 Absatz 3 der Aktenordnung und § 23 der Grundbuchgeschäftsanweisung).

§ 21

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die AV d. JM vom 25. August 1981 (1454 - I B. 153) - JMBl. NRW S. 218 - in der zuletzt geänderten Fassung der AV d. JM vom 1. April 2000 (1454 - I D. 153) - JMBl. NRW S. 114 - aufgehoben.

Anlage

z. AV d. JM vom 23. Januar 2015
(1454 - I. 153)

Aufbewahrungsliste (§ 9 Gewahrsamssachenanweisung)

Zu erfassen sind:

1.
Laufende Nummer
2.
Tag der Annahmeanordnung
3.
Geschäftszeichen
4.
Bezeichnung des Gegenstandes (der Urkunde)
5.
Wert des Gegenstandes, bei Sparbüchern: Bestand zum Zeitpunkt der Annahme
6.
Tag der Herausgabeanordnung
7.
Bezeichnung des Empfängers
8.
Bezeichnung des herausgegebenen Gegenstandes (der herausgegebenen Urkunde)
9.
Laufende Nummer des herausgegebenen Gegenstandes
10.
Tag der Herausgabe
11.
Bemerkungen

Bekanntmachungen

Nr. 1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Justizministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 26. November 2014 (4400 - IV. 444)
- MBI. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 1 vom 09.01.2015 Seite 3 bis 22 -
- JMBl. NRW S. 33 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.
Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Das Projekt dient dem Zweck, Opferbelange durch das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu stärken.

2.2

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich (Ziel: Bekanntmachung bei früheren Tatopfern)
- Durchführung von Fällen des Täter-Opfer Ausgleichs
- Dokumentation der Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Beschreibung des Erkenntnisgewinns aus der Projektarbeit
- Vorschläge zur Fortschreibung des landesweiten Konzepts zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung anhand der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes

2.3

Die den Täter-Opfer-Ausgleich begleitenden Mediatoren verfügen über folgende Qualifikationen:

- Humanwissenschaftlicher (Fach-)Hochschulabschluss, (z.B. Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik)
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung

- Mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich
- Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß der Konzeption

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

4.2

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Sozialpädagogin/in, Dipl.-Psychologin/in, Dipl.-Pädagogin/in oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

4.3

Zuwendungsempfänger haben die Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

4.4

Eine Doppelförderung von Zuwendungsempfängern aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gemäß § 17 Abs. 4 LHO unzulässig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Anteilsfinanzierung

Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 EURO beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.3

Form der Zuwendung:
Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

(einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige i.S.v. Obergruppe 42)¹ und

sächliche Verwaltungsausgaben

(Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen i.S.v. Gruppierungsnummer 511)¹,

die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 1 und 1.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 1.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen meiner Zustimmung und werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß Anlage 2.1.

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den Anlagen 3 bis 3.2 vorzulegen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2018.

¹ Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v.27.06.2003 – SMBl. NRW. 631

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: _____
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

1. Antragstellerin/Antragsteller
1.1 Name/Bezeichnung
1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)

1.3 Auskünfte erteilen (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)
1.4 Bankverbindung IBAN: _____ Bezeichnung des Kreditinstitutes: _____ Kontoinhaber/-in /Zahlungsempfänger/-in: _____ Ggf. Buchungsstelle: _____
1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/ Organisation (falls abweichend von 1.1)
1.6 Maßnahmeort

2. Projekt
2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich
2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen
2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in
3. Beantragte Zuwendung

3.1 Personalausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)

3.2 Sachausgaben (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)

3.3 Beantragte Zuwendung / €(Summe 3.1 - 3.2)

4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor
- Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird:
 ja nein
- die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt:
 ja nein

4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist
- berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.

4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.

5. Anlagen

Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1)

Finanzierungsplan (Anlage 1.2)

Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Personelle Besetzung:

lfd. Nr.	Name, Vorname	1) Art der Berufsausbildung 2) Berufsbezeichnung 3) sonstige Qualifikation 4) Entgeltgruppe nach TV-L	Wöchentl. Arbeitszeit	Beschäftigt von - bis	20__	20__	20__	Gesamt	Höhe sonsti- ger Zuschüs- se

Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: _____

Geschäftszeichen: _____
 (wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

Bezeichnung der Mittel	geplante Finanzierung insgesamt	davon im Haushaltsjahr			
		20__ €	20__ €	20__ €	20__ €
Gesamtkosten					
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben					
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.	./.	./.
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=	=	=
Beantragte Förderung					

bewilligte/beantragte öffentliche Förderung durch					
Einnahmen für die Maß- nahme					
Eigenanteil					
Private Mittel Dritter					
Zuwendungen nach Landesrichtlinien					
Gesamtfinanzierung					

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

(Aktenzeichen)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

Anlage(n):

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EURO

in Buchstaben EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks
--

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

Leistungsart	von v.H.	zu den zuwendungs- fähigen Gesamtkosten in Höhe von	Zuwendungen
Personalausgaben	von v. H.	€	€
Sachausgaben	von v. H.	€	€

als Zuschuss gewährt.

2. Besonderheit

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmenträger weitergeleitet werden.

3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

4. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung	€
Davon 20	€
20	€
20	€

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

² Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

6. Nebenbestimmungen

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigefügten AN-Best-P und die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 2.3, 4.2, 4.4 und 6.1 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.

- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

7. Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

8. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien zu führen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht ... [VG mit Anschrift]...erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vermerk des Justizministeriums

Dem vorstehenden Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

Anstaltsleiter/-in

(Datum, Unterschrift)

Leiterin / Leiter
der Justizvollzugsanstalt

Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand

Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Zuwendungsbescheid vom _____
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom _____
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: _____
(lt. Zuwendungsbescheid)

1. Mittelanforderung

zum _____ des Jahres 20__

Für den Zeitraum vom _____ bis _____
wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von _____ €
beantragt.

Bankverbindung:

IBAN: _____

Bezeichnung des Kreditinstitutes: _____

2. Projektstand:

Laut beigefügtem Erhebungsbogen (Anlagen 3.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

ja nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Leiterin/ Leiter
der Justizvollzugsanstalt

**Verwendungsnachweis
(Controllingangaben)**

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Anlage(n):

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbogen (Anlage 3.2 der Förderrichtlinien)

Bezeichnung der Maßnahme	

Durch Zuwendungsbescheid(e) des	

vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
vom _____	Az.: _____ über _____ €
wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.	
Es wurden ausgezahlt:	insgesamt: _____ €

1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)³

1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung des Erhebungsbogens (Anlage 3.2) sowie Interpretation der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen Leistungen Dritter	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Einnahmen für die Maßnahme	€	€
Eigenanteil	€	€
Private Mittel Dritter	€	€
Zuwendungen nach Landesrichtlinien	€	€
Gesamtfinanzierung	€	€

3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid €	Lt. Abrechnung €
Personalausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Sachausgaben (Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)		
Gesamtausgaben (ggf. Einzelaufstellung beifügen)		

³ Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

4. Zahlenmäßiger Nachweis/Ist - Ergebnis				
	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
1. Ausgaben		€		€
2. Einnahmen		€		€
3. Mehrausgaben/ Minderausgaben		€		€

5. Bestätigungen	
<p>Es wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. 	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)	
<p>Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen.</p>	
_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Anlage 3.2

Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Erhebungsbogen

	Aufträge	Vermittlung nicht zustande gekommen			Ergebnisse der erfolgreich abgeschlossenen Ausgleiche						
		Insgesamt	davon wegen Ablehnung des Opfers	davon wegen Ablehnung des Täters	insgesamt	Ausgleichgespräche T+O ggf. inkl. Vereinbarungen	Mittelbarer Dialog ggf. inkl. Vereinbarungen	Schriftliche Vereinbarungen	Materielle Wiedergutmachung		
											1
In 2014 abgeschlossene Vermittlungen in der JVA											
davon nach Delikten gem. StGB											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											
§ StGB:											

**Nr. 2. Maßnahmen zur Sicherheit
der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges
bei außergewöhnlichen Sicherheitsstörungen**

**Gem. RdErl. d. JM (4434 - IV A. 73)
u. d. IM (IV C 2 - 6118) vom 12. Januar 2015
- JMBl. NRW S. 55 -**

I.

Der Gem. RdErl. d. JM (4434 - IV A. 73) u. d. IM (IV C 2 - 6118) - JMBl. NRW S. 109 - vom 25. März 1997 wird wie folgt geändert:

Unter 1.3.1 wird die Angabe „und des Präsidenten des Justizvollzugsamts, der seinerseits das Justizministerium benachrichtigt,“ durch „und des Justizministeriums“ ersetzt.

Unter Punkt 1.3.3 wird die Angabe „Die Verlegung der Gefangenen in andere Anstalten regelt der Präsident des Justizvollzugsamts.“ durch „Die Verlegung der Gefangenen in andere Anstalten regelt die Anstaltsleitung. Die Aufsichtsbehörde ist vorab zu unterrichten.“ ersetzt.

II.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

**Nr. 3. Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung von Beitragssatz,
Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag
für das Jahr 2015
- JMBl. NRW S. 55 -**

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2014 (JMBl. NW Nr. 3 vom 01. Februar 2014, S. 33) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2015 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,7 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 6.050,00 EUR/Monat = 72.600,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.131,35 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,35 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 565,68 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,7 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,35 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).

4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2013 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2013, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	113,14 EUR	6/10	678,81 EUR
2/10	226,27 EUR	7/10	791,95 EUR
3/10	339,41 EUR	8/10	905,08 EUR
4/10	452,54 EUR	9/10	1.018,22 EUR
5/10	565,68 EUR	10/10	1.131,35 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.697,03 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2014 ist auf 87,50 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 14. Januar 2015

**Nr. 4. Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 20. Januar 2015
(3180 - II. 32) - JMBl. NRW S 57 -.**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat die Anerkennung der folgenden Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 JustG NRW widerrufen:

ViA-Bochum, Verein für integrative Arbeit, Harpener Feld 14, 44805 Bochum

**Nr. 5. Dienstkleidungsvorschrift
für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**AV d. JM vom 22. Januar 2015 (2044 - IV. 19)
- JMBl. NRW S. 57 -**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 13. April 2012 [2044 - IV. 19] - JMBl. NRW S. 91 -), zuletzt geändert durch AV vom 16. Dezember 2014 - JMBl. NRW 2015 S. 8 -, wird wie folgt geändert:

1.
In Satz 2 der Anmerkung in der Tabelle Wachdienstkleidung werden nach dem Wort „Kurzjacke“ die Worte „oder Strickjacke“ eingefügt.

2.
Die AV tritt am 22. Januar 2015 in Kraft.

**Nr. 6. Präsidialräte und Hauptrichterräte
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 28. Januar 2015
(2701 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 57 -**

Die neugewählten Präsidial- und Hauptrichterräte setzen sich wie folgt zusammen:

I.

Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Vorsitzender:
Präsident des Landgerichts
Dr. Bernd Scheiff
Landgericht Düsseldorf

Mitglieder:
a)
im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

1.
Vorsitzender Richter am Landgericht
Ulrich Krege
Landgericht Wuppertal

2.
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Wiegand Laubenstein
Oberlandesgericht Düsseldorf

b)
im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

1.
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Ute Gerlach-Worch
Oberlandesgericht Hamm

2.
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Stephan Teklote
Amtsgericht Steinfurt

3.
Richter am Amtsgericht
Jörg Dahmann
Amtsgericht Iserlohn

4.
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Dirk Mühlhoff
Landgericht Siegen

c)
im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

1.
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dietmar Reiprich
Landgericht Köln

2.
Richter am Amtsgericht
Karl-Heinz Seidel
Amtsgericht Köln

II.

Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Vorsitzende:
Präsidentin des Verwaltungsgerichts
Claudia Beusch
Verwaltungsgericht Aachen

Stellvertreter:
Präsident des Verwaltungsgerichts
Manfred Koopmann
Verwaltungsgericht Münster

Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Anke Schulte-Trux
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Maria Appelhoff-Klante
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Claudia Ostermeyer
Verwaltungsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Lars Duesmann
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

III.

Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit:

Vorsitzender:
Präsident des Finanzgerichts
Johannes Haferkamp
Finanzgericht Münster

Stellvertreter:
Präsident des Finanzgerichts
Benno Scharpenberg
Finanzgericht Köln

Mitglieder:
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Berthold Meyer
Finanzgericht Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Dr. Rainer Braun
Finanzgericht Köln

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Harald Kossack
Finanzgericht Münster

IV.

Präsidialrat der Arbeitsgerichtsbarkeit:

Vorsitzende:
Präsidentin des Landesarbeitsgerichts
Brigitte Göttling
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Uwe Mailänder
Landesarbeitsgericht Düsseldorf
Stellvertreter der Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Eckhard Limberg
Landesarbeitsgericht Hamm

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Jochen Kreitner
Landesarbeitsgericht Köln

V.

Präsidialrat der Sozialgerichtsbarkeit:

Vorsitzender:
Präsident des Sozialgerichts
Heinrich Stratmann
Sozialgericht Münster

Mitglieder:
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Dr. Ulrich Freudenberg
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
1. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Sozialgericht
Frank Behrend
Sozialgericht Düsseldorf
2. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Sozialgericht
Harald Witt
Sozialgericht Münster
3. stellvertretender Vorsitzender

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Dr. Johannes Jansen
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
4. stellvertretender Vorsitzender

VI.

Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

Vorsitzender:
Direktor des Amtsgerichts
Christian Friehoff
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Richter am Oberlandesgericht
Ralf Neugebauer
Oberlandesgericht Düsseldorf

1. stellvertretender Vorsitzender
Richter am Amtsgericht
Johannes Kirchhoff
Amtsgericht Lüdenscheid
2. stellvertretender Vorsitzender:

Richterin am Amtsgericht
Doris Goß
Amtsgericht Arnsberg

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Beate Hillgärtner
Landgericht Kleve

Richterin am Oberlandesgericht
Marion Jöhren
Oberlandesgericht Hamm

Richter am Amtsgericht
Dr. Wolfgang Kabisch
Amtsgericht Münster

Richter am Amtsgericht
Dirk Luhmer
Amtsgericht Köln

Direktor des Amtsgerichts
Robert Plastrotmann
Amtsgericht Schleiden

Anschrift:
Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ostenstraße 3
33378 Rheda-Wiedenbrück

VII.

Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Vorsitzende:
Richterin am Verwaltungsgericht
Susette Schuster
Verwaltungsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Albert Lohmann
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
1. stellvertretender Vorsitzender

Richterin am Oberverwaltungsgericht
Mechthild Schildwächter
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
2. stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Verwaltungsgericht
Silke Camen
Verwaltungsgericht Arnsberg

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Eva-Maria Dölp
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Richter am Verwaltungsgericht
Eckart Vieten
Verwaltungsgericht Minden

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Jost Frank
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anschrift:
Haupttrichterrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Appellhofplatz
50667 Köln

VIII.

Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit:

Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Dr. Klaus Wagner
Finanzgericht Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Herbert Dohmen
Finanzgericht Köln
1. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Finanzgericht
Heinrich-Bernhard Egbert
Finanzgericht Münster
2. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Finanzgericht
Ingo Lutter
Finanzgericht Münster

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richard Adamek
Finanzgericht Düsseldorf

Richter am Finanzgericht
Thomas Kolvenbach
Finanzgericht Köln

Richter am Finanzgericht
Harald Priester
Finanzgericht Köln

Anschrift:

Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

IX.

Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Jürgen Barth
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Bernd Pakirnus
Landesarbeitsgericht Hamm
1. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Arbeitsgericht
Jens Marek Pletsch
Arbeitsgericht Düsseldorf
2. stellvertretender Vorsitzender

Richter am Arbeitsgericht
Thomas Kühl
Arbeitsgericht Herne

Richter am Arbeitsgericht
Frederik Brand
Arbeitsgericht Köln

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Peter Nübold
Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Dr. Jochen Sievers
Landesarbeitsgericht Köln

Anschrift:

Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

X.

Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
Dr. Ulrich Freudenberg
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Richterin am Sozialgericht
Dr. Katie Baldschun
Sozialgericht Dortmund
1. stellvertretende Vorsitzende

Richterin am Sozialgericht
Melanie Brückner
Sozialgericht Aachen
2. stellvertretende Vorsitzende

Richter am Landessozialgericht
Thomas Ottersbach
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Richter am Sozialgericht
Detlef Gebauer
Sozialgericht Dortmund

Richterin am Sozialgericht
Claudia Schönenbroicher
Sozialgericht Düsseldorf

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht
Elisabeth Straßfeld
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Anschrift:

Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Zweigertstr. 54

Personalnachrichten

Justizministerium

Ernannt:

z. **Ministerialdirigenten**: Leitender Ministerialrat Thomas Kexel.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **VizePräs. d. OLG** - BesGr. R 4 -: VizePräs. d. LG - BesGr. R 3 - Dr. Ulrich Thole aus Mönchengladbach in Düsseldorf, z. **Richter/in am OLG**: Richter/in am LG Dr. Thorsten Anger in Wuppertal u. Dr. Fee Schumacher in Düsseldorf, Richter am AG Richard Vieregge in Neuss, z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter am LG Dr. Markus Immel in Düsseldorf, z. **Richter/in am LG**: Richter/in Julia Glomb und Richter Christoph Kallenberg in Krefeld, z. **Sozialoberamtsrätin**: Sozialamtsrätin Ute Köpf-Braun in Krefeld, z. **Justizamtsrätin/-amtsrat**: Justizamtsfrau/-amtmann Christiane Albers in Ratingen, Karl-Heinz Heinrichs u. Regina Lumer in Mönchengladbach-Rheydt, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Dominik Hoffmann, Silke Matthäus, Christine Wagener, Stefanie Baumanns, Franziska Bock und Nadine Hagenacker in Düsseldorf, Andrea Gertz in Duisburg, Vanessa Rentmeister in Dinslaken, Kerstin Paffen in Grevenbroich, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Nicole Dimmer in Düsseldorf.

Versetzt:

Richter am AG - als der ständ. Vertr. e. Dir. - Volker Zekl aus Duisburg-Hamborn nach Duisburg, Justizobersekretär Christian Hötting aus Düsseldorf nach Karlsruhe.

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Klaus Röttgers, Justizamtsinspektorin Elke Kullmann in Duisburg u. Monika Schneider in Oberhausen, Justizhauptsekretärin Barbara Gröning in Wesel, Obergerichtsvollzieher Karl-Heinz Mürl in Düsseldorf.

Richter/in auf Probe

Ernannt:

Assessorin Sarah Bellenbaum u. Sabrina Vreydal.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin** - BesGr. R 1 m. AZ. -: Staatsanwältin Devrim Ermis in Duisburg; z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Christian Weldert b. d. GStA u. Heinrich Georg Esser in Düsseldorf; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Sigrid Margarete Mannhaupt in Mönchengladbach; z. **Justizamtsinspektorin** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizamtsinspektorin Petra Liebich in Duisburg.

Ruhestand:

Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Hans Herbert Herrmann in Krefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Übernahmen aus anderen Kammerbezirken:

Sören Beier in Dinslaken Thomas Adam in Duisburg, Eda Andirirbu, Jonas Block, Katrin Dahmen, Agnes Große-Kock, Mohamed Hamdaoui, Sebastian Hartke, Leonie Hochstetter, Julia Huth, Bastian Jäger, Mehdi Kashefi-Majd., Alexander Kiesgen, LL.M., Ute König, Mesut Korkmaz, Margaretha Lawrynowicz, Jessica Liesfeld, Henning Linnenberg, MBL, Vitalija Mickeviciute, Anna Milkowski, Christine Nowak, Haruka Okihara, Sebastian Pels, Dr. Jan-Henric Punte, LL.M., Klaus Roderwieser, Oliver Schmid, Simon Schmitz-Berg, Dr. Wolfgang Schneider, Norbert Schröer, Christian Schwarz, Domenik Wagener, LL.M., Dr. Jan-Willem Weischer u. Peter Windorfer in Düsseldorf, Michael Baatz in Erkelenz, Konrad Weidmann in Kempen, Michaela Welter in Krefeld, Ruth Fleckenstein, Christian Peußner in Meerbusch, Claus Henning von Schnakenburg, in Mettmann, Pavlo Kalinin in Mönchengladbach, Claudia Busch in Neuss, Philipp Achilles in Ratingen, Sören van Wingerden in Viersen, Maximilian Klostermann in Wesel Paul Michels in Wuppertal.

Bestellt zur Anwaltsnotarin:

Rechtsanwältin Christiane Bruckmann-Hölscher in Dinslaken.

Gelöscht:

Dorothee Gierlich, Alexander Dietz, Stephanie Deblitz, Martin Putz, Christa Krause, Dr. Gerald Neumann, Maximilian Graf Zedtwitz von Arnim, Hanna Eulenberg, Klaus Reuter, Dr. Friederike Dahmann, Dr. Heiko Gotsche, Chieh-Ju Bianca Lee, Dr. Markus Warnke, Zechuan Yang, Wolfgang D. Lutze, Dr. Christian Bergmann, Dr. Franz Unkel, Miriam Judith Wolf, Marita Berns, Martin Schäfer, Dr. Christian Teuber, Roman Kaminski, Dr. Wolf-Rainer Bentzien, Martin Gisewski, Maren Haefcke, LL.M., Michael Wolf, Sarah Pöstges, LL.M., Sonja Adina Arpay, Dr. Rudolf Gewaltig, Dr. Hans-Dieter Carl, Patrizio Caruso, Dr. Josef Pauli, Fabian Novara, Philipp Bahnmüller, Anna-Lena Laack, Alfred Leu, Dr. Thomas Koch, Monika Stauffer, Justine Elisabeth Catran, Miriam Jörg, Markus Adams, Nicola Becker, Catriona Hamilton Borland, Kais Dominic Chentir, Martin Ehrich, Volker Görnandt, Daniela Herget, Ruth Jorias, LL.M., Frank Kierdorf, Christina Kleinau, Dr. Harald Link, Reinhard Meierrose, Thomas Meyer, Michael Neumann, Alexandra Nietsch, Bastian Peltzer, Klaus Peters, Dr. Manfred Riedel, Ruth Schwegmann, Rebecca Stern, Reinhild Ströch, LL.M., Franziska Tobies, Ute Tübke, Hans Aholt, Elke Amberg-Schmitt, Hans-Jürgen Leske, Frank Sieger, Klaus Dieter Greschus, Ina Olyschläger, Janine Thüs, Dr. Günther Hallerbach, Dietrich Jeck, Heinz-Werner Bix, Christian Leesmeister, Jörg Voigtsberger, Bernd Benschaid, Helge Kain, Hans Peter Luckhaus, Anna Mahlert, Werner Richter, Hans-Georg Stoppel.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktorin des AG** - BesGr. R2 m. AZ -: Richterin AG - als d. std. Vertr. e. Dir. -: Tanja Rasche-Iwand vom AG Geldern in Bocholt; z. **Vorsitzenden Richter/in am LG**: Richter/in Markus Jäger und Silke Markmann in Arnsberg; z. **Richter am LG**: Richter Markus Kliegel in Dortmund, z. **Richter/in am AG**: Richter Jan-Philipp Budde und Richterin Friederike Heidberg in Detmold;

z. **Regierungsrat**: Justizoberamtsrat Markus Dierkes in Hamm, z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamt-frau Beate Schoregge-Kempf in Bielefeld, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Christian Wintermeyer in Bielefeld, Anke Schubert in Lünen, Anke Baumgärtner in Unna, Petra Blanke in Warstein, z. **Sozialamtfrau/-amtmann**: Sozialoberinspektor/in Susanne Manthei und Klaus Heinzelmann in Bielefeld, z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Annika Jansen in Bielefeld; z. **Obergerichtsvollzieher** - BesGr. A 9 m. AZ -: Obergerichtsvollzieher Thomas Piwek in Dorsten u. Manfred Kindler in Iserlohn; z. **Justizamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ -: Justizamtsinspektor/in Sabine Kubb in Bochum, Rita Respondek in Detmold, Uwe Heibach u. Alfred Tengowski in Hamm u. Claudia Scheimann in Recklinghausen; z. **Obergerichtsvollzieher/in** : Gerichtsvollzieher/in Frank Hußmann in Ahaus, Markus Pomberg in Ahlen, Heike Köllner in Arnsberg, Kerstin Stille in Detmold u. Marco Linkamp in Gelsenkirchen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Regina Bone u. Dirk Lütkebohmert in Borken, Simone Wegner in Gelsenkirchen, Annette Meierjohann in Gladbeck u. Silvia Horand in Hagen; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Edelgard Ananias in Borken, Julia Focke u. Ulf Wegener in Detmold, Dorothee Mentrup in Dülmen u. Josef Burger u. Jürgen Laumann in Warendorf; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Stefanie Schulte, Andrea Vornweg u. Anna Weigandt in Arnsberg, Vanessa Barlach in Bielefeld, Yvonne Strake in Meschede u. Markus Banna u. Maren Laszewski in Münster.

Versetzt:

Richter am AG Prange aus Münster als Richter am VerwG an das Verwaltungsgericht Münster.

Ruhestand:

Direktor d. AG - BesGr. R 2 m. AZ. - Rolf Schrader in Lemgo, Vors. Richter am LG Ulrich Harbort in Dortmund, Justizoberamtsrat Wolfgang Fiedler in Bottrop; Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 m. AZ - Wolfgang Lenz in Bielefeld, Peter Sickermann in Essen u. Reinhard Schroll in Münster, Justizamtsinspektor Klemens Schmidt in Arnsberg u. Heinrich Knipps in Iserlohn, Justizhauptsekretär Ludwig Demkowsky in Essen.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Leitenden Oberstaatsanwältin** - BesGr. R 3 -: Oberstaatsanwältin - BesGr. R 2 mit AZ - Claudia Hurek aus Hagen in Hamm.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Sonja-Adina Arpay (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Dr. Uwe Beinke (bisher RAK Celle) in Bielefeld, Dr. Wolf-Rainer Bentzien (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Dr. Christian Bergmann (bisher RAK Düsseldorf) in Herford, Sebastian Börger in Haltern am See, Steffen Burkardsmaier (bisher RAK Koblenz) in Bergkamen, Sylvia Fritsch in Menden, Dr. Rudolf Gewaltig (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Martin Gisewski in Essen, Bernd Gräwer in Rheine, Magdalena Haarhoff in Werl, Thorsten Haupt (bisher RAK Celle) in Porta Westfalica, Bodo Heybrock in Gütersloh, Patrick Höckelmann in Essen, Saskia Jelen in Leopoldshöhe, Viola Jelen in Leopoldshöhe, Moritz Kabisch in Münster, Anne Katrin Kaiser in Dortmund, Roman Kaminski (bisher RAK Düsseldorf) in Iserlohn, Johannes Kattaneck in Bochum, Marc Koeppen in Bielefeld, Christian Mühling-Hübenthal in Iserlohn, Wolf-Dietrich Müller in Bottrop, Regina Oexmann in Lippetal, Handan Perk in Werdohl, Sarah Pöstges, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Bocholt, Alicia Rückert in Lünen, Stefan Schmidt in Dortmund, Daniel Schmitt-Egner in Bielefeld, Hendrik Schulze-Allen in Dortmund, Rudolf Stauffer in Siegen, Dr. Christian Teuber (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Kerstin Ullerich (bisher RAK München) in Münster, Jan Verhoeven in Castrop-Rauxel, Matthias

Vollmer in Gladbeck, Philipp Wank in Dortmund, Yannick Wiemann in Menden, Marcel Wiesmann in Dortmund.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Friedrich Wilhelm Bartels in Hamm, Burkhardt Ibing in Dortmund, Rudolf Allekotte in Bottrop, Dr. Hans-Henning Arnold in Borken, Klaus-Peter Bohrenkämper in Bünde, Edmund Bourscheid in Münster, Siegfried W. Grünhaupt in Bielefeld, Ayse Gürisik-Jöhren in Paderborn, Friedhelm Heckmann in Beckum, Dieter Höft in Raesfeld, Hellmut Holle in Essen, Helmut Holtgrewe in Soest, Ernst-Otto Kleyboldt in Herne, Jochen Koch in Lage, Werner Kordt in Essen, Udo Kramer in Hemer, Mathias Küsters in Essen, Dr. Erhard Liemen in Detmold, Erich Loss in Lügde, Dr. Gregor Mattheis in Gelsenkirchen, Dietrich Meißner in Bielefeld, Dr. Dietrich Merklingshaus in Gütersloh, Hilda Meuter-Wiethold in Dortmund, Ursula Pawlik in Haltern am See, Dr. Karl-Friedrich Peter in Recklinghausen, Werner Rauh in Witten, Christian Reiff in Essen, Dr. Heinrich Rolvering in Vreden, Jürgen Schröder in Hagen, Thomas Schulze in Senden, Dr. Jürgen Simon in Essen, Ute Stankewitz in Lienen, Heino Steinfeld in Lünen, Martina Volmari in Essen, Carsten Wendt in Hagen, Melanie Wicht in Bielefeld, Tim Zimmermann in Bielefeld, Anna Julia Hein in Gelsenkirchen, Sati Satirer in Dortmund, Dr. Gisela Flitsch-Goldbach in Essen, Markus Veldhoen in Bochum, Christel Kutz in Bochum, Helmut Otten in Werne, Bernhard Rittmann in Detmold, Peter Hammer in Hamm, Dr. Heinz-Engelbert Fröhlich in Emsdetten, Wilhelm Hahn in Sprockhövel, Dr. Sabine Röhl in Castrop-Rauxel, Manuela Schneider in Recklinghausen, Pascal Mocnik in Castrop-Rauxel, Torben Müller-Wille in Hagen, Franz-Jochen Vahlhaus in Bielefeld, Jens Riechel in Bielefeld, Frank Hilke in Stemwede, Jan Scholten in Bielefeld, Javier Minguillón Espinosa (Abogado) in Rheine, Joachim Heider in Rheine, Stefan Pelz in Rödinghausen, Rainer Kosch in Bochum, Günter Klempt in Bochum, Björn Bonse in Gladbeck, Thomas Uhlenbrock in Münster, Dr. Harald Schmidt in Paderborn.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Dr. Udo Buschmann in Herzebrock-Clarholz und Dr. Markus Schewe in Essen.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Bastian Jäger in Bochum, Henning Linnenberg, M.B.L. in Bielefeld, Dr. Jens-Peter Rosenhayn in Essen, Norbert Schröer in Essen, Dr. Tobias Gräber, LL.M. in Hagen, Katharina Fechtner in Melle, Ewald Pflug-Simoleit in Gevelsberg, Arnd Pricibilla in Bochum

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Ulf-Ferdinand Langerbeins in Ahaus.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidentin des LG** - BesGr. R 3 -: Richterin am OLG Dr. Simone Kreß in Köln; z. **Richter am AG als weiterer Aufsicht führender Richter**: Richter am AG Ralf Hartmann in Köln; z. **Richterin am LG**: Richterin Dr. Hannah Lioba Riem in Bonn.

Ausgeschieden:

Richter am AG Marcus Linnert aus Bonn auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Wolfgang Diewald in Aachen, Richterin am AG Ursula Kohlhof in Euskirchen, Richter am AG Harald Jaeger in Gummersbach, Justizamtfrau Anita Daunus in Euskirchen, Justizamtsinspektorin Anita Kuhn in Bergisch Gladbach, Doris Esser u. Renate Klein in Köln u. Hertraud Schönenbach in Waldbröl.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister Hans-Josef Schüller in Bonn.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LSG**: Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld in Essen; z. **Richter/in am LSG**: Richter/in am SG Dr. Andrea Röttges, Verena Siepman u. Dr. Jörg Deckers in Essen; z. **Richter am SG als weit. Aufsicht führender Richter**: Richter am SG Andreas Ostheimer in Duisburg; z. **Richterin am SG**: Richterin Sabrina Spatzker in Detmold u. Nicole Braukmann in Dortmund; z. **Regierungsamtmann**: Regierungsoberinspektor Stefan Scheufens in Essen; z. **Regierungsinspektorin**: Christina Kaupat in Dortmund u. Jacqueline Schulz in Duisburg; z. **Regierungsamtsinspektor/in**: Regierungshauptsekretär/in Veronika van Slooten in Dortmund u. Manfred Heeke in Münster; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Vanessa Apelt in Detmold u. Christiane Rogalla in Dortmund; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Claudia Panitzek in Dortmund.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LSG Ewald Schumacher in Essen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Hanno Moyzio, Joy Kim, Jana Christna Voss-Brück.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Richterin am FG**: Richterin Dr. Heide Daniels in Düsseldorf; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Stephanie Wulff in Düsseldorf; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 6 -: Erster Justizhauptwachtmeister- BesGr. A 5 - Antonio Bongiovanni in Düsseldorf.

Justizakademie NRW

Ruhestand:

Justizamtsinspektor Hans-Peter Schlerkmann.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtmann Horst Sokolowski in Münster; z. **Sozialamtmann/-amtfrau**: Sozialoberinspektor/in Ines Grote u. Kolja Jarosch in Essen u. Ralph Lehnen in Geldern; z. **Regierungsamtfrau/-amtmann**: Regierungsoberinspektor/in Sabine Gilles u. Harald Wolff in Aachen; z. **Regierungsoberinspektor**: Regierungsinspektor Frank Schmidt in Moers-Kapellen; z. **Justizvollzugs oberinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor Frank Nissalk in Gelsenkirchen u. Ralf Müller in Heinsberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Michael Döbler, Bruno Erkes, Gaston Kamps, Dieter Maus, Michael Nacken, Ingo Roeben u. Michael Stürmer in Aachen, Ralf Holzhauser, Frank Lieder, Michael Overkamp, Torsten Reinke, Ingo Wasserstraß, Dirk Wawrzenietz u. Michael Wolfsheimer in Gelsenkirchen, Detlef Plömacher in Heinsberg; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Frank Otten in Heinsberg u. André Roelofsen in Wuppertal-Ronsdorf; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugs obersekretär/in Astrid Bierbaum, Thomas Claus, Denny Gimmerthal, Christian Horn, Aleksandra Roeszies, Michael Schmücker u. Simon Stachowitz in Aachen, Wolfgang Burghardt, Michael Sondermann u. Stefan Verhoeven in Geldern, Timo Gräwel, Thorsten Stein, Frank Thiel u. Daniel Voigt in Gelsenkirchen, Eva-Maria Aretz, Sonja Bauer u. Janina Beckers in Heinsberg; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Sebastian Schuh in Wuppertal-Ronsdorf.

Ruhestand:

Justizvollzugs oberinspektor Helmut Gülpen in Heinsberg, Justizvollzugsamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Hans-Peter Schaap in Geldern, Justizvollzugsamtsinspektor Hans-Jürgen Urbigkeit in Essen.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Direktorin o. Direktor d AG (R 2 m. AZ.) in Mönchengladbach |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ.) in Aachen |
| 1 o. mehrere | Richterin oder Richter am OLG (R 2) in Hamm |

- 1 RichterIn o. Richter am Amtsgericht - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) b. d. AG Dortmund
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Münster
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Aachen
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Arnshagen
- 1 RichterIn o. Richter am LG in Bonn
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Minden
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Bielefeld
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Bonn
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Bielefeld
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Siegburg
- 1 RichterIn o. Richter am AG in Bünde
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am LG in Dortmund
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Dortmund
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Bad Oeynhausen
- 1 o. mehrere RichterIn o. Richter am AG in Herford
- 1 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat (Wirtschaftsreferent/in) b. d. StA Bielefeld
- die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung von Beamten/Beamtinnen aus dem Bezirk der GStA Hamm erfolgen -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Bearbeiter/in für Justizverwaltungssachen, zugl. ständ. Vertr./in d. Geschäftsleiters/-leiterin - b. d. StA Bonn
- 1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leiter/in des Berufsbildungszentrums - b. d. JVA Geldern
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Geldern angefordert werden.
- 1 o. mehrere Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes in dem LG-Bezirk Paderborn mit noch näher zu bestimmendem Dienstsitz.
Es handelt sich um befristet zu besetzende Stellen für Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes im Beschäftigtenverhältnis (Entgeltgruppe 10 TV-L). Einstellungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung. Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Studiumsabschluss, Zeugnisablichtungen, Tätigkeitsnachweise) bis zum 23.02.2015 an den Präsidenten des Landgerichts Paderborn zu richten.

- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Bereichsleiter/in Haus 1 und Haus 4 - b. d. JVA Aachen
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Kammerleiter/in - bei der JVA Aachen -
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Detmold
- die Stellenbeschreibung mit dem Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Detmold angefordert werden -.
- 1 Betriebsinspektorin o. Betriebsinspektor (A 9 m. AZ) - Vertreter/in d. Leiterin/
Leiters des Werkdienstes - b. d. JVA Heinsberg
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.)
- Leiter/in des Krankenpflegedienstes - b. d. JVA Heinsberg
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA
Aachen
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA
Rheinbach
- 2 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor - Dienstgruppenleiter/in - b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen
- die Anforderungsprofile können beim Leiter d. Sozialtherapeutischen Anstalt angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen
- 2 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Kleve
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (A 9 m. Z.) b. d. Justizvollzugskrankenhaus NRW
- das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter des Justizvollzugskrankenhauses NRW angefordert werden -
- 1 Justizvollstreckungshauptsekretärin o. Justizvollstreckungshauptsekretär
- fliegend- im OLG-Bezirk Köln
- mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär bei der JVA Aachen
- 1 Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. e. StA im GStA-Bezirk Köln
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA
Rheinbach
- 3 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Kleve

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Regierungshauptsekretär/-in b. d. JVA Bochum |
| 1 o. mehrere | Justizobersekretärin o. Justizobersekretär b. e. StA im GStA-Bezirk Köln |
| 1 | Notarin o. Notar in Waldbröl* |
| 2 | Notarin o. Notar in Siegburg* |

* Bewerbungen um die vorstehenden Ausschreibungen für Notarinnen und Notare sind bis zum 2. März 2015 einzureichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts im Sinne des § 6b Abs. 4 Satz 2 BNotO i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 4 AVNot NRW ist bei der Notarstelle in Waldbröl sowie bei einer Notarstelle in Siegburg der 1. Juni 2015 und bei der weiteren Notarstelle in Siegburg der 1. Juli 2015. Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot NRW an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten.

Geschäftsleiter/in beim AG Hamm

Bei dem AG Hamm ist zum 01.08.2015 der Dienstposten der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des OLG in Hamm zu richten.

Verwaltungsleiter/in b. d. JVA Essen

Bei der Justizvollzugsanstalt Essen ist der Dienstposten für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 g.D. BBesO i.d.F. d. ÜBesG NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erbeten werden.

Leiter/in des Sozialdienstes bei der JVA Willich II

Bei der Justizvollzugsanstalt Willich II ist die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Sozialdienstes zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 11 bis A 12 (gehobener Dienst) BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW zugeordnet. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann b. d. Justizministerium des Landes NRW erbeten werden.

Werkdienstleiter/in b. d. JVA Heinsberg

Bei der JVA Heinsberg ist die Funktion der Werkdienstleiterin/des Werkdienstleiters zu besetzen. Die Funktion ist der BesGr. A 10 BBesO zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Heinsberg angefordert werden.

Leiter/in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Bielefeld

Bei dem AG Bielefeld ist der Dienstposten der Leiterin/des Leiters der Justizwachtmeisterei zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A6 BBesO in der Fassung des ÜBesG NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präs. d. OLG in Hamm zu richten.

Einführungszeit für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich in dieser Laufbahn mindestens drei Jahre bewährt haben, zur Einführungszeit für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden. Die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe an (§ 14 Abs.2 LVO); sie kann nach Maßgabe des § 31 Abs.2 LVO gekürzt werden. Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für den gehobenen Justizdienst anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung). Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg im laufenden Jahr möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichtes.

Rücknahme:

Folgende Ausschreibung im JMBl. Nr. 2 vom 15.01.2015 wird zurückgenommen:

1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Bearbeiter/in für Justizverwaltungssachen, zugl. ständ. Vertr./in d. Geschäftsleiters/-leiterin - b. d. StA Bonn - Die Besetzung der Planstelle soll ausschließlich im Wege der Beförderung erfolgen -